

**Beschluss Nr. 2 / 2002
vom 12. 09. 2002**

**Werkstätten für Behinderte Menschen
Kostenanteile in Werkstätten / Fortschreibung von Festbeträgen**

**1a –1c Kostenaufteilung gemäß § 93 Abs. 2 BSHG -Sachkostenpauschale -
2a –2c Kostenaufteilung gemäß § 93 Abs. 2 BSHG -Personalkostenpauschale-**

3. Fortschreibung von Festbeträgen in WfbM

Fograscher
Vorsitzende der BK 93

Beschlusstext zu Beschluss Nr. 2/2002 vom 12.09.02

Es folgen die Seiten 1 - 30

- 1a) Kostenaufteilung gemäß § 93 a Abs. 2 BSHG
Sachkostenpauschale in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich**12.09.2002**

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
1. Material		Metall, Kunststoff, Holzbe- u. verarbeitung, Fahrradwerkstatt – keine Montage und Verpackung	= 0,77 €/Platz/ kalendertäglich
		Gärtnerei, Tierzucht, Druck, Grafik, Papierbe- u. -verarbeitung	= 0,41 €/Platz/ kalendertäglich
		Eigenproduktion Weben, Kunsthandwerk (z.B. Keramik), Flechtarbeiten, Spielzeug, Textil und Leder	= 0,51 €/Platz/ kalendertäglich
		Montage, Verpackung, Recycling, Landschaftspflege, Unternehmensservice und Hauswirtschaft (auch Küche)	= 0,26 €/Platz/ kalendertäglich
		Behinderungsbedingter Materialausschuss darf 10 % des Gesamtmaterialeinsatzes nicht übersteigen. Unter Berücksichtigung dieser Bemessungsgröße ist o. g. Pauschale je Produktionsprofil Obergrenze.	
2.1. Verpflegung	max. 2,30 € arbeitstäglich für alle WfbM-Teilnehmer, die nicht in einem Heim leben		
2.2. Gemeinschaftsveranstaltungen		10,23 € / Platz / Jahr	
2.3. Med.-Bedarf		1,53 € / Platz / Jahr	

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
2.4. Arbeitsschutzbekleidung		92,00 € / Platz / Jahr	
2.5. Therapie- und Beschäft.-mat.			
2.6. Lehr- u. Lernmittel		10,23 € Platz / Monat \triangleq 122 € / Jahr	
2.7. Fahrkosten	<p>Zu den Fahrkosten gehören die Aufwendungen für die behinderungsbedingten erforderlichen Fahrten zwischen Wohnung und Werkstatt aus dem Einzugsgebiet der WfbM. Dabei wird vorausgesetzt, dass in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger die kürzeste Fahrtroute gewählt wird. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich bzw. zumutbar ist, werden die Aufwendungen für die tariflich günstigste Zeitkarte erstattet. Die Planung der Aufwendungen ist einzureichen nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrtrouten <ul style="list-style-type: none"> * Anzahl der Kilometer (Hin- u. Rückfahrt arbeits-täglich mit Beschreibung der Wegstrecke mit Haupt-haltestellen) * Beginn der Fahrtroute (Leistungstage pro Jahr) Angabe und Anzahl der Klientel * Größe des Fahrbusses (z. B. 8er-Bus, 16er-Bus) <p>Kalkulation der km-Pauschale nach Größe des Busses</p> <p>Nach o. g. Kalkulationsaufbau sind für den beantragten Leistungsumfang drei aktuelle Preisangebote ortsansässiger Fahrunternehmen vorzulegen.</p>		

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
3.1. Heizung/ Brennstoffe 3.2. Strom/Gas	auf der Grundlage von Nachweisen 0,41 € - 0,47 € / Platz kalendertäglich		
3.3. Wasser/Abwasser	auf der Grundlage von Nachweisen 0,09 € - 0,11 € / Platz kalendertäglich		
3.4. Betriebsstoffe (Öl, Fette, Benzin) 3.5. Fahrzeugkosten	Kostenaufteilung 100 % Kostenaufteilung 50 % Diese beiden Positionen (3.4 und 3.5) werden einrichtungsbezogen behandelt. Hier werden keine Pauschalen gebildet. Diese Kostenpositionen sind im Zusammenhang mit der Position „Fahrkosten“ zu bemessen bzw. zu verhandeln.	Kostenaufteilung 50 %	
3.6. Müll	0,05 €/Platz kalendertäglich		
3.7. Straßenreinigung	Hier wird keine Pauschale gebildet, die Kosten sind in Einzelverhandlungen auszuhandeln		
4. Wirtschaftskosten 4.1. Reinigungs- u. Verbrauchsmittel 4.2. Fremdreinigung	auf der Grundlage von Nachweisen 0,19 € - 0,23 €/Platz kalendertäglich		

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
5. Verwaltungskosten	<p>Unter Einbeziehung der Rechtsschutzversicherung gilt für die Sachkostenposition Verwaltung eine Pauschalregelung</p> <p>WfbM unter 250 Pl. 0,54 € pro Platz kalendertäglich</p> <p>WfbM über 250 Pl. 0,52 € pro Platz kalendertäglich</p>		
6.1. Steuern / Grundstück, Fahrzeug usw.	<p>Kostenaufteilung 50 % Hier wird keine Pauschale gebildet, die Kosten sind in Einzelverhandlungen auszuhandeln</p>	<p>Kostenaufteilung 50 %</p>	
6.2. Abgaben / Gebühren	<p>Hier sind die Aufwendungen zu berücksichtigen u. a. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren – Gesundheitspass - Rundfunk - Schornsteinfeger etc. <p>Keine Gebühren für Müll, Straßenreinigung, Verbandsabgabe, Beträge gesetzlicher Überwachung. Diese Kostenpositionen werden im Sachkostenbereich gesondert geführt unter Pos.:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.6. Müll 3.7. Straßenreinigung 6.4.. Umlagen/Beiträge 6.5. Gesetzliche Überwachungskosten <p>Kostenübernahme gemäß § 41 (3) SGB IX</p>		

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
6.3. Versicherungen	Kostenaufteilung 50 % Für diese Versicherungsarten übernehmen die Leistungsträger die Aufwendungen nach § 41 (3) SGB IX Hierzu gehören: - Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser u. Sturm = anteilig) - Inventarversicherung (Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl) = anteilig - Betriebshaftpflichtversicherung (Personenschäden, Sachschäden, Vermögensdrittschäden) = anteilig - Gewässer-Haftpflichtversicherung (z.B. Tank) = anteilig, bei Nachweis /Auflage Behörde - Elektronikversicherung = anteilig - Maschinenversicherung gegen unsachgemäße Behandlung = anteilig - Fahrzeugversicherung mit Insassenvers. = 100 % für die vom Leistungsträger anerkannten Fahrzeuge Evtl. anfallende Rechtschutzkosten sind aus der Pauschale Verwaltungskosten zu finanzieren.	Kostenaufteilung 50 %	

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
6.4. Umlagen / Beiträge	Auf der Grundlage von Nachweisen werden durch die Kostenträger ausschließlich nur folgende Aufwendungen anerkannt und entgeltsatzrelevant übernommen: - Beiträge LAG/BAG - Spitzenverband - Fachverband i.V.m. § 2 Nr. 1 - Entwurf RV (Stand 8.6.2000)		
6.5. gesetzliche Überwachung	Auf der Grundlage von Nachweisen, einrichtungsbezogene Einzelentscheidung, evtl. anteilig		
6.6. BG Beh.		Pauschale / diese wird entsprechend den aktuellen Werten der BG angepasst (z. B. für Jahr 2002 → Bruttoeinkommen Behinderte Gesamt/Jahr x 8 x 1,89 : 1000).	
7. Zinsen Investitionszinsen Betriebsmittelzinsen	Betriebsmittelkredite werden nur mit einer besonderen Begründung anerkannt (z.B. Liquiditätsnachweis)		Investitionszinsen werden nur übernommen, wenn die Leistungsträger der Kreditaufnahme zum Zweck der Investitionen vor Maßnahmebeginn zugestimmt haben (§ 93 a Abs. 2a Satz 4 BSHG) 1. Zinsen für Eigenmittel werden mit max. 4 % der anerkannten Herstellungskosten unter Anrechnung der Abschreibungen berücksichtigt. 2. Zinsen für Fremdmittel, z.B. LAA-Darlehen, werden gem. anerkanntem Tilgungsplan des Darlehensvertrags vergütungsrelevant übernommen.

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
<p>8. Pacht, Miete, Leasing 8.1.bis 8.7.</p>			<p>Nutzungsentgelte sind Miete für Gebäude, techn. Ausstattung, Mobilier und sonstige Anlagen (z. B. Fernsprechanlagen, EDV-Anlagen) sowie Pachtzinsen für die Überlassung einer Einrichtung.</p> <p>Diese Kosten werden nur nach Abstimmung mit dem Leistungsträger <u>vor Vertragsabschluss</u> im Vergütungssatz berücksichtigt.</p> <p>Nach Abstimmung des anzuerkennenden Raumkonzeptes i. V. m. der Anerkennungsbehörde gem. WVO § 4 und dem zuständigen Leistungsträger (LASV, Dez. 51), werden die Kosten der fachlichen Anforderung übernommen.</p> <p>Sondergebäude, die der unternehmensüblichen Tätigkeit entsprechen (z. B. Lagergebäude) sind den Kosten der unternehmensüblichen, wirtschaftlichen Betätigung zuzuordnen.</p> <p>Pachtzinsen und Erbbaupachtzinsen für Grund und Boden sind Eigenleistungen des Trägers. Das Mieten oder Leasen von Maschinen und Fahrzeugen wird nach allgemeinen wirtschaftlichen Kostengrundsätzen entschieden.</p>

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
9. Instandhaltung/ Wartung			<p>Laufende Instandhaltungen sind Aufwendungen, die dem Substanzerhalt des Gebäudes und der Ausstattung der Einrichtung dienen. Werterhöhende Maßnahmen gehören nicht zu den laufenden Instandhaltungen.</p> <p>1. Immobilien <u>a) Immobilien/Eigentum</u> Werkstattneubauten incl. Ausstattungen/sowie bestehende Gebäudesubstanz (Pkt. 9.1., 9.2., 9.3., 9.4., 9.5.) Bei neugebauten / sanierten Einrichtungen kann eine Instandhaltungspauschale bis zur Höhe von 1 % der Basis anerkannt werden = zuwendungsfähige Investitionskostensumme ./ Grundstück ./ Errichtung/öffentliche Erschließung In den ersten zwei Jahren nach Inbetriebnahme halbiert sich der Prozentsatz. <u>b) Immobilien/Miete</u> Werkstattgebäude = Mietobjekte (Pkt. 9.1., 9.2.) Für Schönheitsreparaturen wird eine Pauschale von 0,26 € / kalendertäglich / Platz der Beschäftigten im Mietobjekt entgeltsatzrelevant anerkannt.</p> <p>2. Ausstattungen Für die Instandhaltungspositionen: (nur) Mietobjekt Pkt. 9.3. Betriebsvorr. / techn. Anlagen, Pkt. 9.4. Einrichtung/Ausstattung, Pkt. 9.5. EDV-Anlagen Pkt. 9.6. Maschinen (Gesamt-Pkt. 9 a + b) ist ein Instandhaltungsplan einzureichen. Hier erfolgt die Zuordnung der Kosten im Einzelfall. - Kosten der fachlichen und werkstattspezifischen Anforderungen = Kostenzuordnung an die Leistungsträger - Unternehmensübliche Kosten = Kostenzuordnung an das Wirtschaftsunternehmen – WfbM</p> <p>3. Fahrzeuge Für die Fahrzeuge, die den fachlichen und werkstattspezifischen Anforderungen zugerechnet werden können, wird eine Pauschale von 1.023,- € / Fahrzeug entgeltrelevant anerkannt.</p>

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
10. Abschreibungen			<p>Für den Bereich Abschreibungen erfolgt die Zuordnung der Kosten werkstattbezogen gemäß § 41 (3) SGB IX.</p> <p>Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Herstellungs- und Anschaffungskosten der betriebsnotwendigen und angemessenen Investitionen für den Teil berücksichtigt, der nicht durch öffentliche, nicht rückzahlbare Mittel bezuschusst wurde.</p> <p>Bei der Berechnung der umlagefähigen Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung) werden pauschalisierte lineare Abschreibungssätze je Nutzungsart angewendet.</p> <p>Basis dieser pauschalisierten Ansätze sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen der Absetzung für Abnutzung (AfA-Tabellen).</p> <p>Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Verkaufserlöse sind von den jeweils abzuschreibenden Beträgen abzusetzen.</p> <p>Neben Abschreibungsbeträgen dürfen keine Aufwendungen für Tilgungen angesetzt werden.</p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können als Einzelgegenstand im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden. Hier erfolgt eine Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Kosten von 100,- DM/Platz im Jahr = 51,13 Euro/Platz im Jahr.</p>

1 b) Kostenaufteilung gemäß § 93a Abs. 2 BSHG
Sachkostenpauschale in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Arbeitsbereich

12.09.2002

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
1. Material		Metall, Kunststoff, Holzbe- u. verarbeitung, Fahrradwerkstatt – keine Montage und Verpackung	= 0,08 €/Platz/ kalendertäglich
		Gärtnerei, Tierzucht, Druck, Grafik, Papierbe- u. -verarbeitung	= 0,04 €/Platz/ kalendertäglich
		Eigenproduktion Weben, Kunsthandwerk (z.B. Keramik), Flechtarbeiten, Spielzeug, Textil und Leder	= 0,05 €/Platz/ kalendertäglich
		Montage, Verpackung, Recycling, Landschaftspflege, Unternehmensservice und Hauswirtschaft (auch Küche)	= 0,03 €/Platz/ kalendertäglich
		Behinderungsbedingter Materialausschuss darf 10 % des Gesamtmaterialeinsatzes nicht übersteigen. Unter Berücksichtigung dieser Bemessungsgröße ist o. g. Pauschale je Produktionsprofil Obergrenze.	
2.1. Verpflegung	max. 2,30 € arbeitstäglich für alle WfbM-Teilnehmer, die nicht in einem Heim leben		
2.2. Gemeinschaftsveranstaltungen		10,23 € / Platz / Jahr	
2.3. Med.-Bedarf		1,53 € / Platz / Jahr	
2.4. Arbeitsschutzbekleidung		01. Landschaftspflege, Gärtnerei , Tierzucht	87,- €/ Platz /Jahr
		02. Baugewerbe	87,- €/ Platz /Jahr
		03. Metall-, Kunststoff, Holzbe- und -verarbeitung	66,- €/ Platz /Jahr
		04. Fahrradwerkstatt	31,- €/ Platz /Jahr
		05. Montage und .Verpackung	10,- €/ Platz /Jahr
		06. Unternehmensservice und Hauswirtschaft (ohne Küche)	10,- €/ Platz /Jahr

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale		Investitionspauschale
		07. Papierbe- u. -verarbeitung	20,- €/ Platz /Jahr	
		08. Recycling	26,- €/ Platz /Jahr	
		09. Druck u. Grafik	26,- €/ Platz /Jahr	
		10. Küche	46,- €/ Platz /Jahr	
2.5. Therapie- und Beschäft.-mat.				
2.6. Lehr- u. Lernmittel				

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
2.7. Fahrkosten	<p>Zu den Fahrkosten gehören die Aufwendungen für die behinderungsbedingten erforderlichen Fahrten zwischen Wohnung und Werkstatt aus dem Einzugsgebiet der WfbM. Dabei wird vorausgesetzt, dass in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger die kürzeste Fahrtroute gewählt wird. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich bzw. zumutbar ist, werden die Aufwendungen für die tariflich günstigste Zeitkarte erstattet.</p> <p>Die Planung der Aufwendungen ist einzureichen nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrtrouten <ul style="list-style-type: none"> * Anzahl der Kilometer (Hin- u. Rückfahrt arbeits täglich mit Beschreibung der Wegstrecke mit Haupthaltstellen) * Beginn der Fahrtroute (Leistungstage pro Jahr) Angabe und Anzahl der Klientel * Größe des Fahrbusses (z. B. 8er-Bus, 16er-Bus) - Kalkulation der km-Pauschale nach Größe des Busses <p>Nach o. g. Kalkulationsaufbau sind für den beantragten Leistungsumfang drei aktuelle Preisangebote ortsansässiger Fahrunternehmen vorzulegen</p>		

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
2.8. Kosten der Mitwirkung § 14 WVO		0,13 €/ Platz kalendertäglich 0,14 €/ Platz kalendertäglich (mit Vorsitzenden bei mehr als 300 Wahlberechtigten)	
3.1. Heizung/ Brennstoffe 3.2. Strom/Gas	auf der Grundlage von Nachweisen 0,41 € - 0,47 €/ Platz kalendertäglich		
3.3. Wasser/Abwasser	auf der Grundlage von Nachweisen 0,09 € - 0,11 €/ Platz kalendertäglich		
3.4. Betriebsstoffe (Öl, Fette, Benzin) 3.5. Fahrzeugkosten	Kostenaufteilung 100 % Kostenaufteilung 50 % Diese beiden Positionen (3.4 und 3.5) werden einrichtungsbezogen behandelt. Hier werden keine Pauschalen gebildet. Diese Kostenpositionen sind im Zusammenhang mit der Position „Fahrkosten“ zu bemessen bzw. zu verhandeln.	Kostenaufteilung 50 %	
3.6. Müll	0,05 €/Platz kalendertäglich		
3.7. Straßenreinigung	Hier wird keine Pauschale gebildet, die Kosten sind in Einzelverhandlungen auszuhandeln		
4. Wirtschaftskosten 4.1. Reinigungs- u. Verbrauchsmittel 4.2. Fremdreinigung	auf der Grundlage von Nachweisen 0,19 € - 0,23 €/Platz kalendertäglich		

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
5. Verwaltungskosten	<p>Unter Einbeziehung der Rechtsschutzversicherung gilt für die Sachkostenposition Verwaltung eine Pauschalregelung</p> <p>WfbM unter 250 Pl. 0,54 €/Platz/ kalendertäglich</p> <p>WfbM über 250 Pl. 0,52 €/Platz/ kalendertäglich</p>		
6.1. Steuern / Grundstück, Fahrzeug usw.	<p>Kostenaufteilung 50 % Hier wird keine Pauschale gebildet, die Kosten sind in Einzelverhandlungen auszuhandeln</p>	<p>Kostenaufteilung 50 %</p>	
6.2. Abgaben / Gebühren	<p>Hier sind die Aufwendungen zu berücksichtigen u. a. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren – Gesundheitspass - Rundfunk - Schornsteinfeger etc. <p>Keine Gebühren für Müll, Straßenreinigung, Verbandsabgabe, Beträge gesetzlicher Überwachung. Diese Kostenpositionen werden im Sachkostenbereich gesondert geführt unter Pos.:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.6. Müll 3.7. Straßenreinigung 6.4. Umlagen/Beiträge 6.5. Gesetzliche Überwachungskosten <p>Kostenübernahme gemäß § 41 (3) SGB IX</p>		

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
6.3. Versicherungen	Kostenaufteilung 50 % Für diese Versicherungsarten übernehmen die Leistungsträger die Aufwendungen nach § 41 (3) SGB IX Hierzu gehören: - Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser u. Sturm) = anteilig - Inventarversicherung (Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl) = anteilig - Betriebshaftpflichtversicherung (Personenschäden, Sachschäden, Vermögensdrittschäden) = anteilig - Gewässer-Haftpflichtversicherung (z.B. Tank) = anteilig, bei Nachweis/Auflage Behörde - Elektronikversicherung = anteilig - Maschinenversicherung gegen unsachgemäße Behandlung = anteilig - Fahrzeugversicherung mit Insassenvers. =100 % für die vom Leistungsträger anerkannten Fahrzeuge Evtl. anfallenden Rechtschutzkosten sind aus der Pauschale Verwaltungskosten zu finanzieren.	Kostenaufteilung 50 %	

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
6.4. Umlagen / Beiträge	Auf der Grundlage von Nachweisen werden durch die Kostenträger ausschließlich nur folgende Aufwendungen anerkannt und entgeltsatzrelevant übernommen: - Beiträge LAG/BAG - Spitzenverband - Fachverband i.V.m. § 2 Nr. 1 - Entwurf RV (Stand 8.6.2000)		
6.5. gesetzliche Überwachung	Auf der Grundlage von Nachweisen, einrichtungsbezogene Einzelentscheidung, evtl. anteilig		
6.6. BG Beh.		Pauschale / diese wird entsprechend den aktuellen Werten der BG angepasst (z. B. für Jahr 2002 → Bruttoeinkommen Behinderte Gesamt/Jahr x 8 x 1,89 : 1000).	
7. Zinsen Investitionszinsen Betriebsmittelzinsen	Betriebsmittelkredite werden nur mit einer besonderen Begründung anerkannt (z.B. Liquiditätsnachweis)		Investitionszinsen werden nur übernommen, wenn die Leistungsträger der Kreditaufnahme zum Zweck der Investitionen vor Maßnahmebeginn zugestimmt haben (§ 93 a Abs. 2a Satz 4 BSHG) 1. Zinsen für Eigenmittel werden mit max. 4 % der anerkannten Herstellungskosten unter Anrechnung der Abschreibungen berücksichtigt. 2. Zinsen für Fremdmittel, z.B. LAA-Darlehen , werden gem. anerkanntem Tilgungsplan des Darlehensvertrags vergütungsrelevant übernommen.

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
<p>8. Pacht, Miete, Leasing 8.1.bis 8.7.</p>			<p>Nutzungsentgelte sind Miete für Gebäude, techn. Ausstattung, Mobilien und sonstige Anlagen (z. B. Fernsprechanlagen, EDV-Anlagen) sowie Pachtzinsen für die Überlassung einer Einrichtung.</p> <p>Diese Kosten werden nur nach Abstimmung mit dem Leistungsträger <u>vor Vertragsabschluss</u> im Vergütungssatz berücksichtigt.</p> <p>Nach Abstimmung des anzuerkennenden Raumkonzeptes i. V. m. der Anerkennungsbehörde gem. WVO § 4 und dem zuständigen Leistungsträger (LASV, Dez. 51), werden die Kosten der fachlichen Anforderung übernommen.</p> <p>Sondergebäude, die der unternehmensüblichen Tätigkeit entsprechen (z. B. Lagergebäude) sind den Kosten der unternehmensüblichen, wirtschaftlichen Betätigung zuzuordnen.</p> <p>Pachtzinsen und Erbbaupachtzinsen für Grund und Boden sind Eigenleistungen des Trägers.</p> <p>Das Mieten oder Leasen von Maschinen und Fahrzeugen wird nach allgemeinen wirtschaftlichen Kostengrundsätzen entschieden.</p>

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
9. Instandhaltung/ Wartung			<p>Laufende Instandhaltungen sind Aufwendungen, die dem Substanzerhalt des Gebäudes und der Ausstattung der Einrichtung dienen. Werterhöhende Maßnahmen gehören nicht zu den laufenden Instandhaltungen.</p> <p>1. Immobilien</p> <p><u>a) Immobilien/Eigentum</u> Werkstattneubauten incl. Ausstattungen/sowie bestehende Gebäudesubstanz (Pkt. 9.1., 9.2., 9.3., 9.4., 9.5.) Bei neugebauten / sanierten Einrichtungen kann eine Instandhaltungspauschale bis zur Höhe von 1 % der Basis anerkannt werden = zuwendungsfähige Investitionskosten ./. Grundstück ./. Errichtung/öffentliche Erschließung in den ersten zwei Jahren nach Inbetriebnahme halbiert sich der Prozentsatz.</p> <p><u>b) Immobilien/Miete</u> Werkstattgebäude = Mietobjekte (Pkt. 9.1., 9.2.) Für Schönheitsreparaturen wird eine Pauschale von 0,26 € / kalendertäglich / Platz der Beschäftigten im Mietobjekt entgeltsatzrelevant anerkannt.</p> <p>2. Ausstattungen Für die Instandhaltungspositionen: (nur) Mietobjekt Pkt. 9.3. Betriebsvorr. / techn. Anlagen, Pkt. 9.4. Einrichtung/Ausstattung, Pkt. 9.5. EDV-Anlagen Pkt. 9.6. Maschinen (Gesamt-Pkt. 9 a + b) ist ein Instandhaltungsplan einzureichen. Hier erfolgt die Zuordnung der Kosten im Einzelfall. - Kosten der fachlichen und werkstattspezifischen Anforderungen = Kostenzuordnung an die Leistungsträger - Unternehmensübliche Kosten =Kostenzuordnung an das Wirtschaftsunternehmen – WfbM</p> <p>3. Fahrzeuge Für die Fahrzeuge, die den fachlichen und werkstattspezifischen Anforderungen zugerechnet werden können, wird eine Pauschale von 1.023,- € / Fahrzeug entgeltrelevant anerkannt.</p>

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
10. Abschreibungen			<p>Für den Bereich Abschreibungen erfolgt die Zuordnung der Kosten werkstattbezogen gemäß § 41 (3) SGB IX.</p> <p>Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Herstellungs- und Anschaffungskosten der betriebsnotwendigen und angemessenen Investitionen für den Teil berücksichtigt, der nicht durch öffentliche, nicht rückzahlbare Mittel bezuschusst wurde.</p> <p>Bei der Berechnung der umlagefähigen Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung) werden pauschalisierte lineare Abschreibungssätze je Nutzungsart angewendet.</p> <p>Basis dieser pauschalierten Ansätze sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen der Absetzung für Abnutzung (AfA-Tabellen).</p> <p>Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Verkaufserlöse sind von den jeweils abzuschreibenden Beträgen abzusetzen.</p> <p>Neben Abschreibungsbeträgen dürfen keine Aufwendungen für Tilgungen angesetzt werden.</p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können als Einzelgegenstand im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden. Hier erfolgt eine Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Kosten von 100,- DM/Platz im Jahr = 51,13 Euro/Platz im Jahr.</p>

1 c) Kostenaufteilung gemäß § 93a Abs. 2 BSHG
 Sachkostenpauschale in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Förder- und Beschäftigungsbereich

12.09.2002

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
1. Material			
2.1. Verpflegung	max. 2,30 € arbeitstäglich für alle WfbM-Teilnehmer, die nicht in einem Heim leben		
2.2. Gemeinschaftsveranstaltungen		10,23 € / Platz / Jahr	
2.3. Med.-Bedarf		1,53 € / Platz / Jahr	
2.4. Arbeitsschutzbekleidung			
2.5. Therapie- und Beschäftigungsmaterial		7,67€ / Platz / Monat = 92,04 € / Jahr	
2.6. Lehr- u. Lernmittel			

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
2.7. Fahrkosten	<p>Zu den Fahrkosten gehören die Aufwendungen für die behinderungsbedingten erforderlichen Fahrten zwischen Wohnung und Werkstatt aus dem Einzugsgebiet der WfbM. Dabei wird vorausgesetzt, dass in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger die kürzeste Fahrtroute gewählt wird. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich bzw. zumutbar ist, werden die Aufwendungen für die tariflich günstigste Zeitkarte erstattet.</p> <p>Die Planung der Aufwendungen ist einzureichen nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrtrouten <ul style="list-style-type: none"> * Anzahl der Kilometer (Hin- u. Rückfahrt arbeits-täglich mit Beschreibung der Wegstrecke mit Haupthaltestellen * Beginn der Fahrtroute (Leistungstage pro Jahr) * Angabe und Anzahl der Klientel * Größe des Fahrbusses (z. B. 8er-Bus, 16er-Bus) - Kalkulation der km-Pauschale nach Größe des Busses <p>Nach o. g. Kalkulationsaufbau sind für den beantragten Leistungsumfang drei aktuelle Preisangebote ortsansässiger Fahrunternehmen vorzulegen</p>		

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
3.1. Heizung/ Brennstoffe 3.2. Strom/Gas	auf der Grundlage von Nachweisen 0,41 € - 0,47 € / Platz kalendertäglich		
3.3. Wasser/Abwasser	auf der Grundlage von Nachweisen 0,09 € - 0,11 € / Platz kalendertäglich		
3.4. Betriebsstoffe (Öl, Fette, Benzin) 3.5. Fahrzeugkosten	Kostenaufteilung 100 % Kostenaufteilung 50 % Diese beiden Sachkostenpositionen(3.4 und 3.5) werden einrichtungsbezogen betrachtet keine Pauschalen gebildet. Diese Kostenpositionen sind im Zusammenhang mit der Position „Fahrkosten“ zu bemessen bzw. zu verhandeln.	Kostenaufteilung 50 %	
3.6. Müll	0,05 €/Platz kalendertäglich		
3.7. Straßenreinigung	Hier wird keine Pauschale gebildet, die Kosten sind in Einzelverhandlungen auszuhandeln		
4. Wirtschaftskosten 4.1. Reinigungs- u. Verbrauchsmittel 4.2. Fremdreinigung	auf der Grundlage von Nachweisen 0,19 € - 0,23 €/Platz kalendertäglich		

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
5. Verwaltungskosten	<p>Unter Einbeziehung der Rechtsschutzversicherung gilt für die Sachkostenposition Verwaltung eine Pauschalregelung</p> <p>WfbM unter 250 Pl. 0,54 €/ Platz /kalendertäglich</p> <p>WfbM über 250 Pl. 0,52 €/ Platz /kalendertäglich</p>		
6.1. Steuern / Grundstück, Fahrzeug usw.	<p>Kostenaufteilung 50 % Hier wird keine Pauschale gebildet, die Kosten sind in Einzelverhandlungen auszuhandeln</p>	<p>Kostenaufteilung 50 %</p>	
6.2. Abgaben / Gebühren	<p>Hier sind die Aufwendungen zu berücksichtigen u. a. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren – Gesundheitspass - Rundfunk - Schornsteinfeger etc. <p>Keine Gebühren für Müll, Straßenreinigung, Verbandsabgabe, Beträge gesetzlicher Überwachung. Diese Kostenpositionen werden im Sachkostenbereich gesondert geführt unter Pos.:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.6. Müll 3.7. Straßenreinigung 6.4. Umlagen/Beiträge 6.5. Gesetzliche Überwachungskosten <p>Kostenübernahme gemäß § 41 (3) SGB IX</p>		

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
6.3. Versicherungen	Kostenaufteilung 50 % Für diese Versicherungsarten übernehmen die Leistungsträger die Aufwendungen nach § 41 (3) SGB IX Hierzu gehören: - Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser u. Sturm) = anteilig - Inventarversicherung (Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl) = anteilig - Betriebshaftpflichtversicherung (Personenschäden, Sachschäden, Vermögensdrittschäden) = anteilig - Gewässer-Haftpflichtversicherung (z.B. Tank) = anteilig, bei Nachweis /Auflage Behörde - Elektronikversicherung = anteilig - Maschinenversicherung gegen unsachgemäße Behandlung = anteilig - Fahrzeugversicherung mit Insassenvers. =100 % für die vom Leistungsträger anerkannten Fahrzeuge. Evtl. anfallenden Rechtschutzkosten sind aus der Pauschale Verwaltungskosten zu finanzieren.	Kostenaufteilung 50 %	

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
6.4. Umlagen / Beiträge	Auf der Grundlage von Nachweisen werden durch die Kostenträger ausschließlich nur folgende Aufwendungen anerkannt und entgeltsatzrelevant übernommen: - Beiträge LAG/BAG - Spitzenverband - Fachverband i.V.m. § 2 Nr. 1 - Entwurf RV (Stand 8.6.2000)		
6.5. gesetzliche Überwachung	Auf der Grundlage von Nachweisen, einrichtungsbezogene Einzelentscheidung, evtl. anteilig		
6.6. BG Beh.			
7. Zinsen Investitionszinsen Betriebsmittelzinsen	Betriebsmittelkredite werden nur mit einer besonderen Begründung anerkannt (z.B. Liquiditätsnachweis)		Investitionszinsen werden nur übernommen, wenn die Leistungsträger der Kreditaufnahme zum Zweck der Investitionen vor Maßnahmebeginn zugestimmt haben (§ 93 a Abs. 2a Satz 4 BSHG) 1. Zinsen für Eigenmittel werden mit max. 4 % der anerkannten Herstellungskosten unter Anrechnung der Abschreibungen berücksichtigt. 2. Zinsen für Fremdmittel, z.B. LAA-Darlehen , werden gem. anerkanntem Tilgungsplan des Darlehensvertrags vergütungsrelevant übernommen.

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
<p>8. Pacht, Miete, Leasing 8.1.bis 8.7.</p>			<p>Nutzungsentgelte sind Miete für Gebäude, techn. Ausstattung, Mobilium und sonstige Anlagen (z. B. Fernsprechanlagen, EDV-Anlagen) sowie Pachtzinsen für die Überlassung einer Einrichtung.</p> <p>Diese Kosten werden nur nach Abstimmung mit dem Leistungsträger <u>vor Vertragsabschluss</u> im Vergütungssatz berücksichtigt.</p> <p>Nach Abstimmung des anzuerkennenden Raumkonzeptes i. V. m. der Anerkennungsbehörde gem. WVO § 4 und dem zuständigen Leistungsträger (LASV, Dez. 51), werden die Kosten der fachlichen Anforderung übernommen.</p> <p>Sondergebäude, die der unternehmensüblichen Tätigkeit entsprechen (z. B. Lagergebäude) sind den Kosten der unternehmensüblichen, wirtschaftlichen Betätigung zuzuordnen.</p> <p>Pachtzinsen und Erbbaupachtzinsen für Grund und Boden sind Eigenleistungen des Trägers.</p> <p>Das Mieten oder Leasen von Maschinen und Fahrzeugen wird nach allgemeinen wirtschaftlichen Kostengrundsätzen entschieden.</p>

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
9. Instandhaltung/ Wartung			<p>Laufende Instandhaltungen sind Aufwendungen, die dem Substanzerhalt des Gebäudes und der Ausstattung der Einrichtung dienen. Werterhöhende Maßnahmen gehören nicht zu den laufenden Instandhaltungen.</p> <p>1. Immobilien</p> <p><u>a) Immobilien/Eigentum</u> Werkstattneubauten incl. Ausstattungen/sowie bestehende Gebäudesubstanz (Pkt. 9.1., 9.2., 9.3., 9.4., 9.5.) Bei neugebauten / sanierten Einrichtungen kann eine Instandhaltungspauschale bis zur Höhe von 1 % der Basis anerkannt werden = zuwendungsfähige Investitionskosten ./. Grundstück ./. Errichtung/öffentliche Erschließung in den ersten zwei Jahren nach Inbetriebnahme halbiert sich der Prozentsatz.</p> <p><u>b) Immobilien/Miete</u> Werkstattgebäude = Mietobjekte (Pkt. 9.1., 9.2.) Für Schönheitsreparaturen wird eine Pauschale von 0,26 € / kalendertäglich / Platz der Beschäftigten im Mietobjekt entgeltsatzrelevant anerkannt.</p> <p>2. Ausstattungen Für die Instandhaltungspositionen: (nur) Mietobjekt Pkt. 9.3. Betriebsvorr. / techn. Anlagen, Pkt. 9.4. Einrichtung/Ausstattung, Pkt. 9.5. EDV-Anlagen Pkt. 9.6. Maschinen (Gesamt-Pkt. 9 a + b) ist ein Instandhaltungsplan einzureichen. Hier erfolgt die Zuordnung der Kosten im Einzelfall. - Kosten der fachlichen und werkstattsspezifischen Anforderungen = Kostenzuordnung an die Leistungsträger - Unternehmensübliche Kosten =Kostenzuordnung an das Wirtschaftsunternehmen – WfbM</p> <p>3. Fahrzeuge Für die Fahrzeuge, die den fachlichen und werkstattsspezifischen Anforderungen zugerechnet werden können, wird eine Pauschale von 1.023,- €/ Fahrzeug entgeltrelevant anerkannt.</p>

Sachkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
10. Abschreibungen			<p>Für den Bereich Abschreibungen erfolgt die Zuordnung der Kosten werkstattbezogen gemäß § 41 (3) SGB IX.</p> <p>Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Herstellungs- und Anschaffungskosten der betriebsnotwendigen und angemessenen Investitionen für den Teil berücksichtigt, der nicht durch öffentliche, nicht rückzahlbare Mittel bezuschusst wurde.</p> <p>Bei der Berechnung der umlagefähigen Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung) werden pauschalisierte lineare Abschreibungssätze je Nutzungsart angewendet.</p> <p>Basis dieser pauschalisierten Ansätze sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen der Absetzung für Abnutzung (AfA-Tabellen).</p> <p>Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Verkaufserlöse sind von den jeweils abzuschreibenden Beträgen abzusetzen.</p> <p>Neben Abschreibungsbeträgen dürfen keine Aufwendungen für Tilgungen angesetzt werden.</p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können als Einzelgegenstand im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden. Hier erfolgt eine Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Kosten von 100,- DM/Platz im Jahr = 51,13 Euro/Platz im Jahr.</p>

- 2a)** Kostenaufteilung gemäß § 93a Abs. 2 BSHG
 Personalkostenpauschale in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

12.09.2002

Personalkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
Fortbildung	Kostenaufteilung 50 % 0,5 % der vereinbarten Bruttopersonal- kostensumme (ohne Honorare)	Kostenaufteilung 50 %	

- 2b)** Kostenaufteilung gemäß § 93a Abs. 2 BSHG
 Personalkostenpauschale in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Arbeitsbereich

12.09.2002

Personalkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
Fortbildung	Kostenaufteilung 50 % 0,5 % der vereinbarten Bruttopersonal- kostensumme (ohne Honorare)	Kostenaufteilung 50 %	

- 2c)** Kostenaufteilung gemäß § 93a Abs. 2 BSHG
 Personalkostenpauschale in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Förder- und Beschäftigungsbereich

12.09.2002

Personalkosten	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionspauschale
Fortbildung	Kostenaufteilung 50 % 0,5 % der vereinbarten Bruttopersonal- kostensumme (ohne Honorare)	Kostenaufteilung 50 %	

3. Fortschreibung von Festbeträgen in WfbM

Bezeichnung		Pauschale konstant	Fortschreibung der Pauschale gemäß Beschluss der BK 93 für 2004	Bemerkungen
1.	Material		X	unterliegt Preisschwankungen
2.1.	Verpflegung		X	unterliegt Preisschwankungen
2.2.	Gemeinschaftsveranstaltung	X		Wird als unterstützende Maßnahme definiert Hauptzweck → Eingliederung ins Arbeitsleben
2.3.	Med.-Bedarf		X	unterliegt Preisschwankungen
2.4.	Arbeitsschutzbekleidung	X		Da hier in der Regel mit der Pauschale die Kosten der fachlichen Anforderung abgedeckt wurde, sind die übliche Kosten der Arbeitsbekleidung unternehmensübliche Kosten
2.5.	Therapie- und Beschäftigungsmaterial		X	nur für FBB
2.6.	Lehr- und Lernmittel		X	nur EV/BBB
3.1.	Heizung/Brennstoffe		X	unterliegt Preisschwankungen
3.2.	Strom/Gas		X	
3.3.	Wasser/Abwasser		X	unterliegt Preisschwankungen
3.6.	Müll		X	unterliegt Preisschwankungen
4.	Wirtschaftskosten		X	unterliegt Preisschwankungen
5.	Verwaltungskosten		X	unterliegt Preisschwankungen
9.	Instandhaltung - Fahrzeuge -		X	unterliegt Preisschwankungen
10.	Abschreibungen GWG	X		da für alle 3 Bereiche in gleicher Höhe bemessen
Kosten der Mitwirkungsverordnung § 14 WVO			X	unterliegt Preisschwankungen